Historische Forschung im digitalen Zeitalter. Die Erschließung des Privatarchivs der Grafen v. Platen.

Gaby Herchert (Universität Duisburg-Essen)

Bernhard Fisseni (Leibniz-Institut für Deutsche Sprache Mannheim)

Wir stehen am Beginn eines digitalen Zeitalters, dessen Wirkungen und Folgen wir bisher nur begrenzt absehen und in Teilen nicht einmal erahnen können. Die Digitalisierung hat manche Lebensbereiche schon weitgehend erobert, der Besitz eines Smartphones ist nahezu Standard, der Austausch von Nachrichten und Fotos erfolgt über WhatsApp (und andere Messaging-Dienste), einschlägige Apps werden befragt zum Wetter, zum Fahrplan oder zum Weg und Google scheint in der Lage, jederzeit über alles Auskunft geben zu können. Viele nutzen die Bequemlichkeit von Online-Banking und Onlinekäufen und manch ein Haus ist mittlerweile so smart, dass die Bewohner von jedem Ort auf diesem Erdball aus – eine Internetverbindung vorausgesetzt –die Heizung regulieren, die Rollladen schließen oder die Temperatur des Kühlschranks drosseln können. Auch Politiker fordern den Ausbau der Digitalisierung – auch wenn sie vielleicht nicht alle Implikationen derselben zu verstehen scheinen. So ist es also kein Wunder, dass auch die historische Forschung im digitalen Zeitalter angekommen ist und neue Wege erschlossen werden.

Wie alle technischen Neuerungen birgt die Digitalisierung nicht nur Fortschritte und Vorteile, sondern auch Risiken und Nachteile, deren sich alle bewusst sein sollten, die damit arbeiten. Bevor aufgezeigt wird, wie die digitale Erschließung des Privatarchivs der Grafen v. Platen vonstatten geht und welche Vorteile dies bringt, sollen kurz die beträchtlichen Vor- und Nachteile digitalen Arbeitens skizziert werden, beginnend mit Letzteren.

Archivierung und Digitalisierung stehen bisher in einem Gegensatz. Archive haben die Aufgabe, Dokumente mit langfristiger Bedeutung zu bewahren. Sie sind Sammlungen von Beweismitteln und Zeugnissen, durch die Herrschaft, Privilegien, politische Entscheidungen, Rechtslagen, Besitzverhältnisse und historische Ereignisse aller Art dokumentiert und deshalb nachvollziehbar sind. Archivierte Dokumente können jederzeit unter neuen Perspektiven analysiert oder mit neuen Methoden untersucht werden, sofern sie vor äußeren Einflüssen und innerem Verfall geschützt aufbewahrt werden. Am besten gelingt dies mit Zeugnissen, die in Stein gemeißelt sind, auch Pergament, säurefreies Papier und Mikrofilme auf Cellulose oder Polyesterbasis mit Silberfilm garantieren eine lange Haltbarkeit. Ganz anders sieht es mit Digitalisaten aus, denn diese sind gekennzeichnet durch eine hohe Volatilität. Das hat zwei Gründe: zum einen gibt es keine haltbaren Speichermedien und zum anderen benötigt man, um die virtuellen Daten sichtbar zu machen, immer geeignete Hardware und Software. Disketten, CDs, DVDs, Speicherkarten und Festplatten haben eine Haltbarkeit von 10 bis maximal 30 Jahren.² Danach wird die Gefahr, dass die gespeicherten Daten verloren gehen, zunehmend größer. Es ist daher notwendig, mehrfache Kopien auf unterschiedlichen Speichermedien vorzuhalten und die Daten im Schnitt alle fünf Jahre zu migrieren, d.h. auf neue Speicher umzukopieren. Das verursacht erhebliche Kosten, die für ein Terrabyte auf ca. 10.000 bis 30.000 Euro jährlich veranschlagt werden.³ Durch die rasante Entwicklung von Hardware und Software steht zu befürchten, dass Dateiformate mit neuen Programmen nicht mehr lesbar sind oder Lesegeräte nicht mehr in der Lage sind, ältere Software zu installieren oder Speichermedien zu öffnen. Die Vorhaltung entsprechender älterer Geräte gestaltet sich schwierig, da diese nicht

¹ Zu Möglichkeiten der Archivierung und den Nachteilen der Digitalisierung in diesem Zusammenhang vgl. Hering, Rainer: Vom Stein zum Stick. Der Wandel menschlicher Überlieferung. In: Hermann Cölfen †, Sevgi Filiz, Karl Helmer & Gaby Herchert (Hg.): "Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen…" Sprache – Dichtung – Überlieferung. Duisburg 2019 (= Schriftenreihe der AEET, Bd. 8), S. 9–25, hier bes. 20ff.

² Ein weiteres Problem der Digitalisierung, das hier nicht weiter behandelt werden soll, ist der damit einhergehende Verlust von Information. Vgl. dazu http://www.ijdc.net/article/view/110/87 und https://escholarship.org/uc/item/0wf3j9cw.

³ Vgl. Hering, a.a.O.

auf lange Haltbarkeit ausgerichtet sind. Die darin verbauten Kunststoffe, Klebstoffe und Gummiteile zersetzen sich im Laufe der Zeit unweigerlich.

Wie problematisch dies für Forschungsdaten ist, findet erst seit Kurzem allmählich Beachtung und mittlerweile sind Universitäten und Forschungsinstitutionen auf der Suche nach Lösungen. Zu viele, zum Teil mit erheblichem finanziellem Aufwand erstellte Studien lassen sich nicht mehr nachvollziehen und teuer aufbereitete Texte können nicht mehr für weitere Untersuchungen herangezogen werden, weil die Daten verschwunden sind oder weil niemand die Kosten für Datensammlungen und Datenbanken übernehmen wollte, nachdem die Finanzierung durch Forschungsgelder ausgelaufen war.⁴ Ziel ist nun, Forschungsdaten zentral langfristig so zu speichern, dass sie auffindbar, zugänglich und für weitere Forschungen bearbeitbar und wiederverwendbar bleiben.⁵ Der Aufbau der dazu notwendigen Forschungsdaten-Infrastrukturen ist aufwändig, schwierig und kostspielig. Sie müssen so beschaffen sein, dass möglichst viele Institutionen und möglichst viele Datensätze bzw. Repositorien eingebunden werden. Dazu ist es nötig, standardisierte und offene Formate zu verwenden, die von einheitlicher Software verarbeitet werden können. Zudem müssen Schnittstellen und digitale Werkzeuge gefunden werden, die die Einbindung verschiedenartiger Forschungsdaten unterschiedlicher Disziplinen erlauben. Das Repositorium, das das Archiv der Grafen v. Platen erfasst, ist in diesen Prozess über das Leibniz-Institut Mannheim eingebunden, weil der Entwickler unseres digitalen Archivs dort am Aufbau solcher Infrastrukturen mitwirkt. Über ihn werden unsere Daten in eine Struktur eingepflegt, die auf europäischer Ebene CLARIN⁶ heißt.

⁴ Vgl. Fisseni, Bernhard: Von Wangels in die virtuelle weite Welt. Die Daten des Archivs der Grafen v. Platen in Forschungsdateninfrastrukturen. Erscheint in: Hermann Cölfen †, Sevgi Filiz, Karl Helmer & Gaby Herchert (Hg.): "Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen…" Wandlungen und Umbrüche. Erscheint Duisburg 2020 (= Schriftenreihe der AEET, Bd. 9)

Englisch *Findable*, *Accessible*, *Interoperable*, *Reusable* (FAIR) – vgl. Mark D. Wilkinson, Michel Dumontier, M., Ijsbrand Jan Aalbersberg. *et al.* The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Scientific Data* **3**, 160018 (2016).

⁶ Eine Selbstdarstellung von CLARIN findet man auf http://www.clarin-d.net bzw. http://www.clarin.eu

Die Vorteile der Digitalisierung liegen bei der historischen Forschung mit Archivalien auf der Hand. Einmal digitalisiert, können Dokumente immer wieder angesehen, gelesen und ausgewertet werden, während die Originale wohlbewahrt und im wahrsten Sinne des Wortes unberührt im Archiv liegen. Digitalisate können am Bildschirm stark vergrößert werden und Fotobearbeitungsprogramme ermöglichen Experimente, um verblasste Schriften, Zeichen und Bilder sichtbar zu machen. In einem Repositorium können die digitalen Dokumente zusammen mit Transkriptionen und allen verfügbaren Informationen über sie abgespeichert werden, so dass die spätere Auswertung deutlich erleichtert wird.

Das Archiv der Grafen v. Platen umfasst unterschiedliche Textsorten aus einer breiten Zeitspanne. Der Stammvater des in der Gemeinde Wangels ansässigen Familienzweiges ist der am 5. März 1590 in Granskevitz auf Rügen geborene Erasmus v. Platen. Als Obrist führte ihn der Dienst im 30-jährigen Krieg nach Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Portugal, Russland, Ungarn, Schweden und durch alle Teile des heutigen Deutschlands. Er diente dem Römischen Kaiser, den Königen von Frankreich, Polen, Dänemark, Schweden, Böhmen und der Republik der Niederlande und wurde ob seiner Verdienste in den Freiherrenstand erhoben. Die Archivsammlung reicht bis in die Zeit von Erasmus v. Platen zurück. Sein Sohn, Franz Ernst v. Platen, stand als Erster Minister in Diensten des Herzogs und Kurfürsten Ernst August zu Braunschweig-Lüneburg (Hannover), dessen Sohn Georg Ludwig 1714 als Georg I. den britischen Thron bestieg und die 123 Jahre währende

⁷ Die Informationen zum Lebensweg von Erasmus v. Platen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, seiner Leichenpredigt entnommen: Beneke, M. Albert: Christliche Predigt über den Spruch S. Pauli 2. Timoth. 4. v. 7. − 8. Ich habe einen guten Kampff gekämpffet / Ich habe den Lauff vollendet / etc. Bey der Aldelichen Leichbegängnis Des weyland Hoch-Edelgebornen, Gestreng. und Manbesten Herrn Erasmi von Platen gewesenen Obristen zu Roß und Fuß, Welcher den 15. Martii itztlauffenden 1663sten Jahrs nach unsers Erlösers und Seligmachers JEsu Christi Geburt, Morgens früh zwischen ein und zwey Uhren, sanfft und selig im HERRN entschlaffen, und am Sontage Exausi dieses Jahrs in der Schloßkirchen zu Erxleben Christlich, Adelich und ehrlich zur Ruhe gebracht worden. Helmstadt 1663. Hier: Personalia o.p.

Doppelherrschaft über Kur-Hannover und England begründete. Franz Ernst v. Platen erwarb mit der Grafschaft Hallermund den Grafentitel und wirkte entscheidend in einem bedeutenden Machtzentrum seiner Zeit, wie Dokumente von internationaler und nationaler Bedeutung aus dem Archiv bezeugen. 1682 wurde er Generalerbpostmeister und baute das Postwesen im Norden so aus, so wie es die v. Thurn und Taxis im Süden taten. Sein Enkel, Graf Georg Ludwig v. Platen Hallermund, verkaufte das Amt zurück an den Landesherrn, behielt aber den Titel. Den Kauferlös legte er 1739 gewinnbringend in ostholsteinische Güter an, die er durch Verwalter bewirtschaften ließ. Seit dieser Zeit werden im Archiv auch Dokumente gesammelt, die für die Regionalgeschichte relevant sind. Hinzu kommen schriftliche Zeugnisse, die ins Archiv geraten sind, ohne dass der Grund nachvollziehbar wäre. Es finden sich Manuskripte wissenschaftlicher und literarischer Werke, Tagebücher, Briefwechsel, aber auch Gedichtsammlungen, Bilder und Kochbücher.

Abbildung 1 zeigt schematisch den Ablauf der Erschließung des Archivs der Reichsgrafen v. Platen. Die relevanten Schritte werden im Folgenden erläutert.

⁸ Zu Franz Ernst v. Platen Hallermund vgl.: Klein, Franziska: Franz Ernst v. Platen. Premierminister, Hofmann, Diplomat. In: Hermann Cölfen †, Sevgi Filiz, Karl Helmer & Gaby Herchert (Hg.): "Aller Ehre werth und nicht leicht zu ersetzen…" Adel, Hof und Höflichkeit. (= Schriftenreihe der AEET, Bd. 4), S. 7–23.

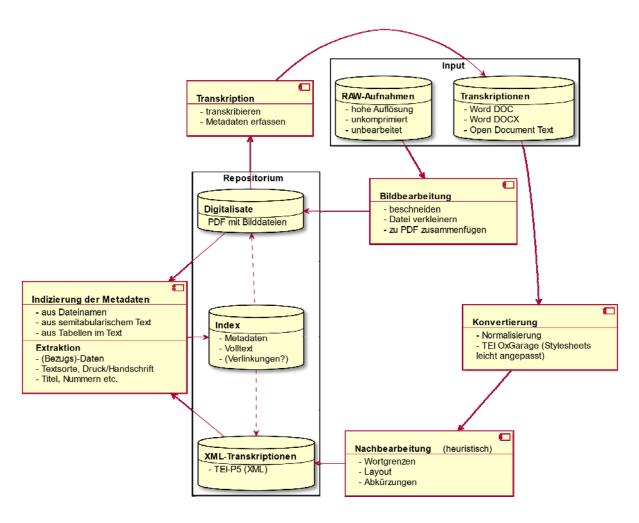


Abbildung 1 Schematische Darstellung des Ablaufs der Digitalisierung des Archivs der Reichsgrafen v. Platen

Die Erschließung des Archivs folgt zunächst den Regeln konventioneller Archivarbeit. Die Dokumente sind in schweren Eichenholzkisten gelagert und, vermutlich Anfang des 20. Jahrhunderts, sortiert und nach Zugehörigkeit in Umschläge geordnet worden. Alle Dokumente werden von uns zunächst auf ihren Zustand hin untersucht und ggf. "entgrätet", d.h. von Heftklammern, Büroklammern etc. befreit, weil diese die Dokumente dauerhaft beschädigen. Danach werden die Dokumente verzeichnet, d.h. mit einer Signatur versehen. Die ersten Stellen dieser Signatur beziehen sich dabei auf den konkreten Aufbewahrungsort, sie sind ergänzt um die Datierung des Dokuments und einen kurzen Hinweis auf den Inhalt. Dazu ein Beispiel, an dem alle weiteren Schritte verdeutlicht werden: Mit dem Kauf der holsteinischen Güter sind auch sämtliche vorherigen Kaufverträge, die diese Güter betreffen, in Platenschen Besitz

übergegangen, damit lückenlos nachgewiesen werden konnte, wer in welchem Zeitraum Besitzrechte hatte. Wir finden daher eine Kaufurkunde vom 12. Januar 1639, die besagt, dass Dorothee Pogwisch, die Witwe von Wulf Pogwisch, der zwei Jahre zuvor verstorben ist, zusammen mit Thomas von Ahlefeld und einigen Kreditoren das Gut Weißenhaus an Joachim Rantzau verkauft, um damit Schulden zu liquidieren. Die Pergamenturkunde liegt in Kiste 12, in einer Mappe, die mit Xa beschriftet ist, und steckt in einem Umschlag, der die Nummer 14 trägt. Die ersten Stellen der Signatur lauten daher 112-X-a-14. Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist der 12. Januar 1639 und wird in der Form Jahr-Monat-Tag aufgenommen. (Bei undatierten Dokumenten wird als Datum 0000-00-00 gesetzt.) Am Ende der Signatur steht als Hinweis auf den Inhalt Kaufbrief Weißenhaus Ahlefeld Pogwisch Rantzau. Die vollständige Signatur lautet also: 112-X-a-14 1639-01-12 Kaufbrief Weißenhaus Ahlefeld **Pogwisch Rantzau**. Ein Foto und eine Transkription der Urkunde finden sich am Ende des Textes. Die Urkunde wird im Folgenden weiterhin als Beispiel dienen.

Zu dieser Urkunde gehört eine weitere, mit der der dänische König, Christian IV., als Landesherr sein Einverständnis mit diesem Kauf zusichert. Dieses Dokument liegt in derselben Kiste, wurde am 9. Mai 1639 ausgestellt und hat deshalb die Signatur 112-X-a-14 1639-05-09 Kaufbrief Weißenhaus Ahlefeld Pogwisch Rantzau Bestätigung. Diese Verzeichnung garantiert, dass die Archivalien schnell in den Kisten gefunden werden können.

Nach der Verzeichnung werden die Dokumente in höchst möglicher Qualität fotografiert. Die Qualität sollte Mindestanforderungen bei Weitem übersteigen, damit langfristig mit den Digitalisaten gearbeitet werden kann, weil eine nachträgliche Verbesserung der Aufnahmen nicht möglich ist. Fotografiert wird vor Ort unter standardisierten Bedingungen. Unsere Kamera liefert Foto-RAW-Dateien, die eine deutlich höhere Auflösung haben als für die historische und

philologische Arbeit nötig ist. Die Daten sind unkomprimiert; sie brauchen also mehr Speicherplatz als qualitativ hinreichende JPEG-Dateien, das für die Verbreitung im Web übliche Bildformat, und verlangsamen den Arbeitsprozess bei der Auswertung der Digitalisate. Sie bieten jedoch eine bessere Grundlage für alle weiteren Arbeitsschritte und ermöglichen eine bessere Detailarbeit. Die Fotos müssen digital "entwickelt" werden. Dazu ist ein spezielles Programm notwendig, mit dem die Ränder geschnitten und die Farbqualität und die Kontraste eingestellt werden können. Für die langfristige Archivierung ist es notwendig, auch bei diesem Arbeitsschritt Daten über das Bild und die Bearbeitung mitzuspeichern (dies wird später unter dem Begriff "Metadaten" näher besprochen). Am Ende der Bildbearbeitung erhalten wir PDF-Dateien, die sehr gut händelbar und letztlich Container für JPEG-Daten reduzierter Qualität sind. Sie können problemlos denen zur Verfügung gestellt werden, die sich mit den Inhalten der Dokumente befassen wollen. Die hohe Auflösung der Fotos erlaubt eine so starke Vergrößerung, dass am Digitalisat Details erkennbar werden, die mit bloßem Auge am Original nicht zu sehen sind. Für die noch feineren und klareren RAW-Aufnahmen muss ein langfristiger Speicherplatz gefunden werden.

Im nächsten Schritt werden die nun virtuellen Dokumente ausgewertet, indem so genannte Metadaten erfasst werden, Informationen über das Bild, die Bildbearbeitung und Informationen aus dem Text, nach denen später Nutzer des Repositoriums suchen können. (Die Metadaten zu dem Text unserer Kaufurkunde findet man in Abbildung 6). Dazu gehören Informationen über die Verfasser, Schreiber und Adressaten und über das Dokument selbst. Bei der Kaufurkunde ist weder bekannt, wer den Text verfasst hat, noch welcher Schreiber ihn zu Pergament gebracht hat. Bestimmt war die Urkunde für Joachim Rantzau, der sie dem Weißenhäuser Archiv hinzugefügt hat. Es wird aufgezeichnet, ob das jeweilige Dokument aus Pergament oder Papier besteht,

wie groß es ist und welchen Umfang es hat. Die Beispielurkunde aus Pergament ist 76cm × 54cm groß und einseitig beschrieben. Wir notieren außerdem, ob es sich um ein Konzept, ein Original oder eine Abschrift handelt, in welcher Sprache das Dokument geschrieben ist und zu welcher Textsorte es gehört. Unser Kaufbrief ist ein in deutscher Sprache abgefasstes Original, denn es ist gesiegelt. Unter der Rubrik 'Textsorte' haben wir die Bezeichnungen *Kaufbrief*, *Kaufurkunde, Kaufvertrag* und *Kaufkontrakt* eingetragen, die gleichwertig sind und daher nebeneinander benutzt werden. Bei der Suche sollen sie entsprechend alle zum Ergebnis führen. Sinnvoll ist dazu, eine hierarchische Typologie von Textsorten zugrunde zu legen; eine partielle Illustration findet sich in Abbildung 2.

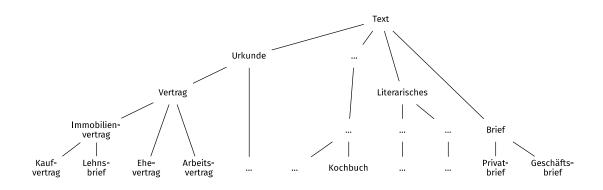


Abbildung 2 Textsorten-Hierarchie (Ausschnitt)

Bei den Metadaten werden sämtliche Orts- und Personennamen aufgelistet, und zwar in allen Schreibweisen, die im Text vorkommen, und in ihrer normalisierten Form. Schaut man sich in unserem Beispiel die Ortsnamen an, fallen folgende Unterschiede auf: Farve ist als Farbe bezeichnet, Weißenhaus als Wittenhaus, Hansühn als Hansuhme, Heiligenhafen als Heÿligen Hafen, Kiel wird mit ,h' geschrieben usw. Auch die Schreibweisen der Personennamen differieren: Ahlefeld steht neben Alefelt und Alefeldt, Powisch neben Pogwisch etc. Damit man Dokumente dennoch durchsuchen kann, müssen innerhalb der Suchfunktion des Repositoriums zusätzlich zur Normierung der Schreibung

Toleranzen etabliert sein, die unabhängig von der Schreibweise den jeweiligen Namen erkennen.

Ein Regest, eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, gehört ebenso zu den Metadaten wie Erläuterungen ungebräuchlicher Ausdrücke, Übersetzungen und die Auflösung ungewöhnlicher Abkürzungen. Dass *Rauchhühner* und der *Römerzug* üblicherweise Abgaben bezeichnen, die dem Grund- bzw. Landesherrn zu entrichten waren, kann der Nutzer des Repositoriums nachlesen, ohne weitere Literatur heranziehen zu müssen. Sofern zu dem Dokument oder dessen Inhalt Sekundärliteratur vorhanden ist, wird sie ebenfalls angegeben.

Metadaten erlauben, Dokumente aus dem Repositorium auszuwählen. Es lässt sich beispielsweise leicht feststellen, wie viele Pergamenturkunden das Repositorium enthält, in wie vielen Sprachen Dokumente vorliegen oder welche Urkunde die größten Ausmaße hat. Es können natürlich auch Datierungen, Personennamen und Ortsnamen gefunden werden, die für die historische Forschung von besonderer Relevanz sind. In unserem Kaufbrief wird ein gewisser *Rudolph(us) Burennaeus* oder *Burennæus* als Kieler Bürgermeister genannt. Er hat 1639 diese Urkunde als Zeuge eigenhändig unterschrieben und gesiegelt. Ausgehend davon lässt sich nun – außerhalb des Repositoriums – recherchieren, dass er zuvor holsteinischer Gerichtsadvokat und Kieler Ratsherr war und mit seinen lateinischen Gedichten zu einigem Ruhm gelangte, wie auch Christian Gottlieb Jöchers *Gelehrten-Lexicon* von 1750 offenbart.

Über die Suchfunktion werden zudem Verbindungen zwischen verschiedenen Dokumenten aufgedeckt. Es lässt sich zeigen, welche Personen zu welchen Zeiten wie vernetzt waren, wer an bestimmten Orten in verschiedenen Zusammenhängen immer wieder genannt wird, wie weit der Einflussbereich von Einzelnen reichte oder welche Ortschaften zu einer bestimmten Zeit eine

besondere Rolle in der Region spielten. Setzt man Dokumente in Beziehung, zueinander, werden zudem Sachverhalte offenkundig, die auf den ersten Blick und aus einer einzelnen Urkunde nicht ersichtlich sind. In der oben schon erwähnten Bestätigung des Weißenhäuser Kaufbriefs durch den dänischen König Christian IV. wird dessen Text vollständig übernommen, allerdings in etwas differenter Rechtschreibung. Daraus erkennen wir nicht nur, dass einheitliche Rechtschreibung zu dieser Zeit kein Thema war, sondern auch, dass der Landesherr offensichtlich ein Mitspracherecht bei dem Verkauf von Gütern hatte.

Im nächsten Schritt werden die Dokumente im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts von Studierenden transkribiert. Dass Digitalisate mit hoher Auflösung am PC quasi beliebig vergrößert werden können, erleichtert die Transkriptionsarbeit, aber dennoch ist sie ein mühsames Geschäft. Sie kann je nach Schrift und Umfang zu einer wirklichen Herausforderung werden und nicht alle Rätsel, die die Texte aufgeben, sind lösbar. Insbesondere Unterschriften und Überschreibungen erweisen sich häufig als unleserlich. Gelegentlich hat auch der Zahn der Zeit in wahrstem Sinne des Wortes an den Dokumenten genagt und Löcher oder Abrisse verursacht. Die Transkriptionsarbeit ist einerseits eine Serviceleistung für die späteren Nutzer, denen so die Mühen des Entzifferns alter Handschriften erspart bleiben, andererseits ist es möglich, über Transkriptionen eine Volltextsuche innerhalb der Dokumente zu etablieren, damit auch solche Wörter gefunden werden können, die nicht in den Metadaten erfasst sind. Auf diese Weise können die Dokumente in noch höherem Maße Grundlage für Forschungen unterschiedlicher Disziplinen werden. Wir transkribieren zeilen- und zeichengenau, ohne zu normalisieren oder zu vereinheitlichen und erfassen unterschiedliche verwendete Schriftvarianten. So werden in Handschriften, die in Kanzlei- oder Kurrentschrift verfasst sind, einzelne lateinische Begriffe regelmäßig in lateinischen Buchstaben

geschrieben. Die Erfassung solcher Details macht die Transkriptionen zwar etwas schwerer lesbar, eröffnet aber zugleich das Feld für sprachhistorische und linguistische Untersuchungen. Regionale Sprachentwicklungen, Entwicklungen bei der Verwendung von Satzzeichen oder differente Ausprägungen von Schreibweisen lassen sich damit nachvollziehen. Auch für korpuslinguistische Untersuchungen, Fragestellungen zur Ausbildung von Fachsprachen und zum Nachweis von Spracheinflüssen sind Transkriptionen, die dem Original nahestehen, relevant. Der Kaufbrief von 1639 zeigt auf den ersten Blick eine für den heutigen Leser völlig unorthodoxe Groß- und Kleinschreibung, manche Wörter werden innerhalb dieses einen Textes mehrfach unterschiedlich geschrieben, Satzzeichen scheinen beliebig benutzt worden zu sein, lateinische Phrasen und Begriffe verweisen auf die Rechtssprache der Zeit usw.

Eine interessante Beobachtung lassen die Unterschriften am Ende der Urkunde zu. Diejenigen, die schreiben konnten, haben vermerkt, dass ihre Unterschrift "mit eigener Hand" geleistet wurde. Das war nicht selbstverständlich und weist die Unterzeichnenden als schreibkundig und damit gebildet aus. In anderen Urkunden findet man als Unterschriften drei Kreuze, neben denen von anderer Hand geschrieben steht, wer sie zu Papier bzw. zu Pergament gebracht hat. Bis weit ins 19. Jahrhundert war es keine Selbstverständlichkeit, Lesen oder Schreiben zu können.

Für kulturgeschichtliche Forschungen sind die Dokumente ohnehin von unschätzbarem Wert. Die genaue Lektüre unseres Kaufbriefs zeigt, dass zusammen mit dem Gut Weißenhaus und dem Meierhof Wesseek nicht nur alle Dörfer und Ländereien mit allen Gebäuden und sämtlichen Gerätschaften verkauft werden, sondern auch die Diener, Leute, Insten und Bauern. Als Leibeigene sind diese schollengebunden und bleiben als "Personal" bei dem Gut. Offenkundig sind sie nicht weniger verschuldet als ihre Grundherren.

Theodosius Brockdorf und andere Gläubiger haben daher ihre Kornschuld und weitere Abgaben, die zum Teil dem Landesherrn zu leisten waren, vorgestreckt. Man einigt sich auf einen Schuldenschnitt, verpflichtet die Untertanen aber, dafür die noch nicht ausgelieferte Kornernte innerhalb eines Radius bis Heiligenhafen kostenfrei auszufahren und nach der Erntezeit Mobilien, die den Sehestetts gehören, nach Kiel zu transportieren. Der neue Besitzer, Joachim Rantzau, und die Gutsuntertanen erhalten mit dem Kauf so viel Saatgut, dass der Hof betriebsbereit bleibt und ein schuldenfreier Neuanfang gewährleistet ist.

Zu Ländereien gehören Ämter, Privilegien und Rechte, die beim Verkauf auf die neuen Besitzer übergehen. Zum Gut Weißenhaus gehören Jagdrecht, Fischereirecht, Mühlenrecht etc., die Kirchengerechtigkeit in Hohenstein und Hansühn und alle weltlichen Gerichtsbarkeiten, die als hohe, mittlere und niedere Hals- und Landgerichte ausgewiesen sind. Dies erklärt, dass es der Einwilligung des Landesherrn zum Verkauf bedarf, denn damit sind auch seine Rechte tangiert. Die im Kaufbrief aufgelisteten Vertragspunkte gelten, wie mehrfach im Text betont wird, für alle Unterzeichner deren sämtliche Erben und Nachfahren, um alle weiteren Ansprüche, die später einmal gestellt werden könnten, dezidiert auszuschließen.

Mit dem Kauf gehen alle Urkunden und schriftlichen Vereinbarungen, die jemals zuvor bezüglich des Gutes getroffen und verschriftlicht wurden, in den Besitz des Käufers über, damit dieser alle seine Ansprüche und Privilegien nachweisen kann. Ein solches Verfahren wurde bis ins 19. Jahrhundert beibehalten und führte dazu, dass auch die Kaufurkunde von 1639 heute im Archiv der Grafen v. Platen zu finden ist.

Diese Beispiele sollen genügen, um zu zeigen, in welche Richtungen die Dokumente ausgewertet werden können und welche Hilfestellungen Transkriptionen dabei leisten.

Die Studierenden arbeiten bei der Transkription mit gängigen Textverarbeitungsprogrammen wie Word, OpenOffice oder LibreOffice. Im letzten Bearbeitungsschritt werden die Transkriptionen mit den Digitalisaten und Metadaten in dem Repositorium zusammengeführt. Dies klingt einfach, ist es aber nicht. Die Textverarbeitungsdateien der Transkriptionen selbst sind aufgrund der Kurzlebigkeit und strukturellen Beschränkungen ihrer Dateiformate für eine langfristige Speicherung ungeeignet. Sie müssen daher in eine adäquate, den jeweiligen Standards der wissenschaftlichen Community entsprechenden Repräsentation überführt werden. Durch die Uneinheitlichkeit der verschiedenen Textverarbeitungsformate treten dabei vielfältige Komplikationen auf. Deshalb müssen die Texte in ein XML-Format konvertiert werden, das etablierten Standards folgt und damit nachvollziehbar bleibt; ein Beispiel findet sich in Abbildung 4.) Solche Standards werden in der wissenschaftlichen Community entwickelt, zum Beispiel in der Text Encoding Initiative (TEI), deren Guidelines⁹ im Bereich von Editionen und Korpora häufig herangezogen werden (vgl.). Wenn die Daten einer einheitlichen (dezentralen) Plattform in einheitlichen Formaten vorliegen, können Sie zu neuen Kombinationen zusammengestellt werden. So ließe sich zum Beispiel eine Sammlung von Kaufverträgen oder Rezepten aus verschieden Archiven erstellen und durchsuchen. Das setzt aber voraus, dass alle Dokumente einheitlich aufbereitet, verarbeitet und ausgewertet werden. Das Ganze hat durchaus Prozesscharakter, denn sobald sich in der Community und damit in der Infrastruktur neue Standards durchsetzen, müssen bereits vorhandene Daten entsprechend angepasst und neu konvertiert werden.

-

⁹Burnard, Lou und Syd Bauman, Hrsg. 2019. Guidelines for Electronic Text Encoding and Interchange: P5. Chicago, New York: TEI P5 Text Encoding Initiative. https://tei-c.org/guidelines/p5/

```
<lb/>tiret wordenn, Weil aber wegenn ander
<lb/>wichtigenn Krieges verrichtungen <choice>
    <reg>Seine</reg>
    <orig>S.</orig>
  </choice> Hochwol
<1b/>
   <choice>
      <reg>löbliche</reg>
      <orig>lbl.</orig>
   </choice> in der Person das
   <hi rend="latintype">aßionirte</hi> Quartier
<lb/>alhier nicht <unclear>Innen</unclear> gehabtt,
Als haben wir der Rath, vnnd allgemeine
<lb/>Bürgerschafft mit deroselben Regiements
<lb/>Quartiermeister, vnnd Herrn <hi
rend="latintype">Secretario</hi>
<lb/>vns dohin vergliechen, deswegenn solches
<lb/>Quartiers, vnnd geforderten <hi
rend="latintype">tractamen</hi>
<lb/><hi rend="latintype">ten</hi> von dato Innerhalb Monatsfrist
...
```

Abbildung 3 XML-Darstellung der Transkription der Kaufurkunde (Ausschnitt)

Als Graf Erik v. Platen Hallermund unser Projekt vor mehr als 10 Jahren initiierte, wollte er sein wertvolles Archiv für Forschungszwecke einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Unser mittlerweile verstorbener Kollege Hermann Cölfen hatte in diesem Zusammenhang die Idee, eine "Datenbank" zu programmieren, um den potentiellen Nutzerkreis zu erweitern. Die Dokumente digital zu erfassen und die Ergebnisse der Erschließung digital zu speichern, war, abgesehen von den Tücken der sicheren Langzeitspeicherung, damals schon kein großes Problem. Die Programmierung bzw. Einrichtung eines entsprechenden Repositoriums war dagegen unerwartet schwierig. Seither haben Fortschritte im Bereich der Digitalisierung neue Möglichkeiten eröffnet und uns der Verwirklichung dieser Idee ein großes Stück nähergebracht. Ein Ende des Projekts ist noch nicht in Sicht, auch wenn Jürgen Gradert bisher 250.000 Dokumentseiten fotografiert hat und das Repositorium mittlerweile ca. 8900 digitalisiert Dokumente umfasst, von denen bis jetzt ca. 1500 transkribiert sind.

Die Frage, wann das Archiv der Grafen v. Platen online geht, lässt sich nicht konkret beantworten. Bisher müssen wir uns darauf beschränken, bei Nachfragen die entsprechenden Dateien zu Verfügung zu stellen.

Erschwerend kommt hinzu, dass keine Forschungsgelder in das Projekt eingeflossen sind oder dafür in Aussicht stehen. Ohne die tatkräftige Unterstützung durch die Familie v. Platen und Jürgen Gradert, ohne die ehrenamtliche Mitarbeit unserer Kolleg*innen Prof. Dr. Rüdiger Brandt, Sevgi Filiz, Prof. Dr. Guillaume van Gemert, Prof. Dr. Karl Helmer und Prof. Dr. Bernhard Schröder und ohne die Hilfe von Studierenden wäre es nicht möglich, ein solches Projekt überhaupt in Angriff zu nehmen. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

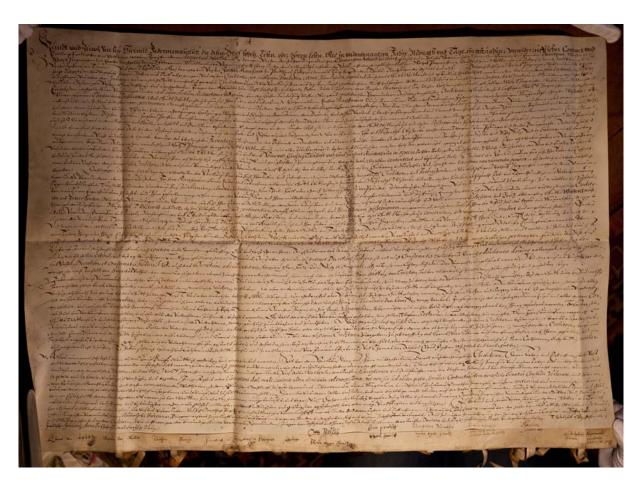


Abbildung 4 Kaufurkunde Weißenhaus, Foto vom Original

TRANSKRIPTION

Rückseite der Urkunde:

Kauffbrieff Deß Guteß Weisenhauseß

Pogwisch

Ahlefeld-

Pogwisch

N. 7

Kaufbrief über

Weissenhaus 12 Januar 1639

Ahlefeld-Pogwisch¹⁰

Vorderseite der Urkunde:

Α

Kundt und Zuwissen seÿ Hiermit Jedermenniglich, die disen Brief sehen, Lesen oder Hören Lesen, das in undenbenantem Jahre, Monath und Tage, ein beständiger unwiderrufflicher Contract und

Erbkauff getroffen und Vollzogen worden, Zwischen denen *respective* Woledlen, Gestrengen, Vesten, Auch Ehrentugentreichen, Thomas von Ahlefeld zu Gartz, für sich und in Ehelicher Vormundschafft seiner Hausfrawen, und Frawen Dorotheen, Weÿland

Wolff Pogwischen zur Farbe nachgelaßener Witwen, in Mütterlicher Vormundschafft Ihrer Kinder, und allerseiths inhabender Vollmacht, der samptlichen Sehligen Wolff Pogwischen, Weÿland zum Wittenhaus Erbgeseßen, *Creditor*en, als

Verkäuffern, an Einem; und dem Woledlen, Gestrengen und Vesten **Jochim Rankaẃ** zu Puttloes Erbgeseßen, als Käuffer, Andern Theils, Nachfolgender gestalt und also; Demnach Sehliger Wolff Pogwische, Weÿland zum Witten-

hause Erbgeseßen, vor ungefehr zweÿen Jahren mit Todt abgegangen, und deßen *Creditores* per publicum *Proclama citiret*, Ihre Schulde *Liquidir*et, auch das Gutt Wittenhause offentlich *subhastiret* worden, der Meinung dem *plus Licitanti* dasselbige

Zuzuschlagen, und aber der *Creditor*en keinem solch Gutt annehmlich gewesen, Das derowegen Wir Verkäuffere, aus reiffem Raht, Wolbedachtem Muth und freÿem Willen, mit Zuziehung und einfälligem *Consens, Ratification* und Beliebung der *respective* Woledlen, Gestrengen, Vesten, Grosachtbaren und hochgelarten Jürgen von Ahlefeltd, zum Kiehl Sizhafft, und Herrn Johan Adolff Kielman, dero Rechten *Doctoris* und fürstlichen Holsteinischen Rahts, als sehligen Wolff Pogwischen, Weÿland zum Wittenhause

Erbgeseßen, nachgelassener Unmündiger Kinder, *ad hunc Actum distractionis bonorum*, von der Hohen Landesfürstlichen Obrigkeit *constituirt*en Vormündern, Auch der samptlichen *Creditore*n, und Insonderheit Sehligen Wolff Pogwischen nachgelaßener

Witwen, Frawen Catharinen Sehestettin, Das Gutt Wittenhause, für sich Ihre Erben und Erbnehmer, Wolgemeltem Jochim Rankawen Käuffern, Seinen Erben und Erbnehmern, Zusampt dem darzugehörigen Meÿerhofe, großen Wissecke: be-

nebenst allen des Guttes zugehörungen, *pertinentien*, Gerechtigkeiten mit hohen: Mitteln: und Niedern Hals: und Landgerichten, mit denen darzugehörigen Dörffern, Diensten, Dienern, Leuthen, Lansten, Bauern, Ackern, Velden, mit deme was darein geseet,

_

¹⁰ "Ahlefeld – Pogwisch" in einer anderen Hand

und denen daraufstehenden Früchten, Wiesen, Weiden, Grasungen, Holzungen, Waßern und Ströhmen, Seen, Auen, dem Bröecke und deßen Vorland, Darzugehörigen Strand und Strandgerechtigkeit, Deichen, Dämmen, Bestawet und unbestawet, Müh-

len, Mühlenwassern, Büschen, Bröcken, Jagten, Pachten, Rauchhüenern, Fischereÿen binnen Landes, auch auf dem Salzen Waßer, klein und groß, aufstehenden Zimmern und Gebäuden, an dem Strande stehenden Spiecker, sampt allem was darin Erd: und Nagel-

fast ist, wie auch was in denn Scheuren und Ställen an Schlott und Brettern befunden wirdt, sampt deren an denn Kirchen Hohenstein und Hamsuhe, dem Gutt Wittenhause und deßen *Poßessoribus* zustehender Kirchengerechtigkeit, soweit sehliger Wolff Pogwisch

dieselbe beweislich hergebracht hat, Alle zu der Fischerÿ vorhandene Kahnen auf denn See: und Böhten auf dem Salzenwaßer, Wie auch auf dem Hofe und Meÿerhofe Wißecke vorhandenen Wagen, Egden, Pflüegen und ander Baẃrgerehte, Alles daselbst

aniezo vorhandenes Viehe und fahrende haabe, vermöge des uberreichten Inventarÿ, Auch was in der Schmiede an ambolten und anderem Gerähte, zunebenst der Brawpfannen im Backhause, Kornseffe und Scheffeln, Und *in Summa* nichts darvon

ausgenommen, besondern Allermaßen wie Sehliger Wolff Pogwische beregtes Gutt Wittenhause, mit aller Zubehör, freÿest, bester: und Nüzlichster maßen besessen, gebrauchet, genuzet und Innen gehabt, Eben also verkaufen die Verkäuffere,

und haben verkauffet dem Herrn Käuffern vielberegtes Gutt Wittenhause, für und umb Vier und fünfzig Tausent und fünf hundert Reichsthaler in specie, rechten bedingeten Kaufgeltes, Welche Kaufgelter der Vier und fünfzig Tausent

und fünf Hundert Reichsthaler der Käuffer denn Verkäuffern alsoforth beÿ geschlossenem Kauff, mit gnughafften Pfenningbrieffen vergerißert, dieselben *contentiret* und befridiget hat, Gestalt die Verkäuffere für sich, ihre Erben und Erbneh-

men, und im Nahmen der samptlichen *Credito*ren, wie auch der unmündigen Kinder Vormündere, Crafft dises, bester und beständigster maßen Quitieren und Loszahlen, Und sich also der *Exception non numeratæ pecuniæ*, wißentlich und wolbedächtlich

begeben; Dahingegen *cediren, tradiren* und uberlassen die Verkäuffere, für Sich, Ihre Erben und Erbnehmen, auch im Nahmen der samptlichen *Creditor*en und *Intereßen*ten, Wie auch sehligen Wolff Pogwischen nachgelassener Unmün-

diger Kinder Vormündere, dem Herrn Käuffern Jochim Rankawen, Seinen Erben und Erbnehmer, vielbemeltes Gutt Wittenhause zusampt dem Meÿerhofe Wißecke, und allen deßen Zubehör, alsoforth Erb: und Eÿgenthümblich, mit Vollenkommenen

Eÿgenthumbes Rechten, Dasselbige hiewider zuverkauffen, zu *alienir*en, darvon zu *testir*en, zum Theil, Halb oder gantz zuvereußern, zuverpfänden, zuvertauschen, zuversezen, Und in Summa darmit zugebehren, zu walten und Zuschal-

ten, wie einem Eigenthümbern zustehet, und Ihme gefallen mag, Ohne einige, der Verkäuffere und Ihrer mitbeschribenen Erben, oder einiges Menschen hindernis und Zuspruch, Inmaßen dan auch die Verkäuffere, sowol auch die samptlichen *Credito*-

ren und Intereßenten, Wie auch der Unmündigen Kinder Vormünder, für Sich, Ihre Erben und Mündlinge, deme Herrn Käuffern und seinen Erben alsoforth in die würckhliche und vollkommene *Poßession* und Besitz obberegten Guttes Wittenhause,

zusampt darzugehörigem Meÿerhofe Wißecke und allen deßen Zubehörungen und *pertinentien*, crafft dises, eingesezet, und Ihme *vacuam poßessionem* eingereumet, auch, dero behuef, Ihme die Schlüßel des Hofes und Meÿerhofes, sampt

allen Urkunden, Brieffen und Siegeln, Nachrichtungen und TheilungsBrieffen, befindlichen Registern und andern Sachen, soweith die selbige dises Gutt Weißenhause *concernir*en und vorhanden sein, *tradirt* und eingelifert haben: Darbeÿ

sich dan die Verkäuffere Thomas von Alefeld, deßen Eheliche Hausfrauẃ Magdalena von Alefeld, für sich und Ihre Erben, auch Frauẃ Dorothea Pogwischin, in Mütterlicher Vormundschafft Ihrer Kinder, Crafft dises, beständigster maßen,

Und zwar mit dem *articel* Einer für Alle, und Alle für Einen, Beÿ Ihren Adelichen Ehren, Verpfandung aller Ihrer Gütter, und Insonderheit der Adelichen Gütter Gartz und Farbe, Auch Haltung eines Adelichen Einlagers, an was Ortten

oder Enden, Ihnen oder Ihren Erben, die Mahnung in disen Fürstenthümben Schleswig, Holstein, Schrifft: oder Mündtlich wirdt vorgestellet werden, Verpflichtet und Ver*obligir*et haben, Das Sie sollen und wollen, zu Jeder Zeit und so

offt es wirdt erfordert werden, dem Herrn Käuffern Jochim Rantzawen und seinen Erben, selbiges verkaufftes Gutt Wittenhause, zusampt dazugehörigem Meÿerhof Wißecke und aller darzugehörigen *pertinentien*, für Aller An: Beÿ: und

Zusprüche, In: und Außerhalb Rechtens, nach *eviction* und Gewehrungs Rechten, Quit und freÿ Gewehren, Auch zu Seiner das Herrn Käuffers mehrer Versicherung, unnachläßig Befodern, Das die samptliche *Creditores* und *Intereßenten*

fürdensambst sollen *citir*et, und beÿ erstkünfftigem Landgericht *super prioritate* erkant, Auch über disen KaufContract Decretum Judicis, sowol auch Confirmatio Desselben, wie auch adiudicatio dominÿ erlanget, und solche priori-

tät Urthel, Decretum et confirmatio Judicis, Wie auch das Decretum adiudicationis dominÿ Denn Herrn Käuffern in originali, ohn allen seinen Kosten, Schaden oder Verwohr, eingelifert werden, Wie dan auch ins künfftige die-

Jenige so, nach Innhalt der *Priorität* Urthel, von denn Kaufgeltern etwas zuerheben, werden gemeinet sein, noch über dises wegen Ihrer *quot*en, der *Eviction* halber absonderlich zu *cavir*en, sollen schuldig und gehalten sein #

Hiebeneben ist auch verabredet, und in disem Kauf*Contract* miteinbeschlossen worden, Das von dem Gewächst des Gutts, die Gersten: und Habersaat, so vil deren zu bevorstehender Vollkommener Aussaath vonnöhten, Beÿ dem Gutte zulaßen, Und was sich hernach, uber solche Saat, überig befinden wirdt, soll Alles denn samptlichen *Creditor*en verbleiben, Da aber an bemeltem Korn, sovil als zur Saath nöhtig, Beÿ dem Gutte nicht vorhanden sein solte, Sollen die Verkäuffere schuldig sein, solches ohn allen Vorzug, alsoforth zur genüege beÿ das Gutt zu verschaffen; Was aber die Erbsen betrifft,

Vorzug, alsoforth zur genüege bey das Gutt zu verschaffen; Was aber die Erbsen betrifft, Sollen selbige, sie seÿen gedreschet oder ungedreschet, Beÿ dem Gutt gelaßen werden, Auf denn Weitzen und Roggen aber, er seÿ gedroschen oder ungedroschen,

soll der Herr Käuffer nichts zu *prætendir*en haben: Es sollen auch, von dato an, die Underthanen mit Abtragung der Kornschulde, welches Ihnen von *Theodosio* Brockdorffen vorgestrecket, Imgleichen auch des ausgelegten Römerzugs und aller anderer, *Contribution*, und was sonsten *Theodosius* Brockdorf, Heinrich und Fraw Catharina Sehstetten, und Fraw Dorothea Pogwischin zur Farbe, zu *prætendir*en haben möchten, mit nichten belästigt, noch deswegen etwas von Ihnen gefodert werden, Besondern solches Alles von Verkäuffern abgehalten, und, ohn alle der Underthanen Zuthunde, bezahlet

werden, Gestalt dan auch die Verkäuffere gehalten sein sollen, Dafern *Restanten* in Landregistern sein möchten, Denn Herrn Käuffern, wegen des

Guttes Wittenhause und darzugehörigen Meÿerhofes, sowol auch der Underthanen halber, gäntzlich zu entfreÿen und zu entheben: Weÿl dan auch noch ezliches Korn daselbst vorhanden, so denn *Creditor*en beÿkompt, so bereits aufgedreschet,

Auch fürters wirdt ausgedreschet werden, Sollen die Underthanen schuldig sein, dasselbige, bis zur Heÿligen Hafen oder derselbigen weite, durch Wagenfuhr, deme der es kauffen wird, zuzufuhren, Dabeÿ dan denn *Creditor*en vergönnet

sein soll, Einen Diener auf dem Gutte zuhaben, der auf Abdreschung des Korns *inspection* haben könne, Wie dan auch denn *Creditoren* zugegeben, zu Abdreschung des Korns, Vier Kötener auf der einen Dehlen, nach Ihrem gefallen, biß die

Saatzeit angehet, Zugebrauchen: Es sollen auch die Underthanen gleicher gestalt schuldig und gehalten sein, Beÿ erstem Frostwetter, wan es uberhält, oder aber nach geendigter Gerstensaath Heinrich und Fraẃ Catharinen Sehestettin *mobilien*

biß nach dem Kiehl zuführen: Es haben sich auch Heinrich und Catharina Sehestettin Sechs: als Zwo Mannes und Vier Frawens Personen, Und Thomas von Alefeld Claus Fischern *reservir*et und vorbehalten;

(ABSATZ)

Alles nun, was obstehet und in disem Kaufbriefe Wörttlich geschrieben und einverleibet worden, Soll von denn Verkäuffern und Ihren mitbeschribenen, Sowol auch den samptlichen *Creditoren*, Deren Erben und Erbnehmern, stetes Vest

und unverbrüchlich gehalten, und darwider nicht gehandelt werden, under keinerleÿ *prætext* und Vorwand, wie das auch Nahmen haben oder erdacht werden könte, Dero behuef wir, die Verkäuffere, für Uns, unsere Erben und mitbeschribenen, auch

im Nahmen der samptlichen *Creditor*en, und des Sehl. Wolff Pogwischen nachgelaßener Unmündiger Kinder, Auf aller Wolthaten der Rechten, *Exceptionen* und Ausflüchte, wie die Nahmen haben, und von Menschen Sinnen erdacht werden können, sowol

in genere als in specie, auf gänzlich verziehen und begeben, Insonderheit aber Exceptionei doli mali, læsionis ultra dimidium velenormißimæ, rei non sic sed aliter gestæ, simulati Contractus, Item beneficio Senatus Consulti Velleiani, und allen an-

dern fräwlichen Gerechtigkeiten, und daher *competir*enden Wolthaten, so dem Fräwlichen Geschlecht zu gute verordnet, Warvon wir Fraw Magdalena von Ahlefeld und Frauw Dorothea Pogwischin gnugsam *certioriret* und erinnert sein, deren

keine, wider diesem wißentlich und wolbedächtlich aufgegebenen Kaufbrief, aus zustattkommen soll, Dan wir und deren allen und Jeden, und wie dießelbige mehr könten auf die Bahne gebracht werden, Beÿ unßern Adelichen Ehren und Glau-

ben, an Eÿdes statt, dergestalt begeben, Ob weren sie von Wortten zu wortten hierinnen ausgetruckhet, und begriffen, Deßen wir uns, beÿ Verpfandung aller unßerer: und meiner Dorotheen Pogwischen unmündiger Kinder Ghütter, und Haltung ei-

nes Ehrlichen Einlagers, Cräfftigster und beständigster maßen, wie solches im Rechten am verbindlichsten und giltigsten geschehen soll, kan oder mag, Ver*obligir*en und Verpflichten: Zu Urkund und steter Vester Haltung deßen, haben wir Thomas

von Ahlefeld und Magdalena von Alefeld, für Uns und Unsere Erben, Und Ich Dorothea Pogwischin, in Mütterlicher Vormundschafft meiner Kinder und deren Erben und Erbnehmer, mit Vorwißen und *consens* meines von der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit mir verordneten Kriegischen Vormundes, Herrn *Rudolphi Burennæi*, Burgermeisters zum Kiehl, dißen Kaufbrief mit eigenen Handen underschriben, und mit unßern Pitschafften Versiegelt, Auch zu mehrer Becräfftigung von Heinrich und Fraw Catharinen Sehesteten, sowol auch Otto Pogwischen und andern *Creditor*en, Wie nicht weniger der unmündigen Kinder verordneten Vormündern, Jürgen von Ahlefeld und Herrn Johan Adolf Kielman, dero Rechten *Doctore* und Fürstl. Holsteinischen Raht, underschreiben laßen, Welches Geschehen den

Zwölfften *Januarÿ Anno* Sechzehenhundertdreÿsig Neun ./.
Thomas von Alefeld / Magdalena von Alefeld / Dorothea Pogwisch / Hinrich Sehestett /
Cataryna Sehestett / Otto Powisch mein eigen Hand / Eybe Powisch eigne Handt / Margreta
Rumöhrs mÿne eigen Handt / Jürgen v. Ahlefeldt für mich undt meinen erben unschadlich /
Kielman in curatorio no[m]i[n]e / Rudolphus Burennaeus nomine curatorio subscripsit
m[anu]p[ro]p[ria]

Abbildung 5 Ausschnitt der Transkription der Kaufurkunde für Weißenhaus

METADATEN

| Feld | Inhalt |
|--------------------|--|
| Signatur | • 112-X-a-14/1639-01-12 Kaufbrief Weißenhaus Ahlefeld Pogwisch Rantzau |
| Probleme | • |
| Verfasser | • |
| Schreiber | • |
| Adressat | Joachim Rantzau |
| Titel | |
| Sprache | de |
| Schriftträger | • Pergament |
| Überliefert als | Handschrift |
| Überlieferungsform | • Original |
| Format | • 76 cm x 54 cm |
| Umfang | • 1 Seite |
| Тур | Einzeldokument |
| Textsorte | Kaufvertrag / Kaufbrief / Kaufurkunde / Kaufkontrakt |
| Datierung | • 1639-01-12 |
| Referenz-Daten: | • |

| Feld | Inhalt |
|---|--|
| Namen | Magdalena von Alefeld // Magdalena von Ahlefeld Jürgen von Ahlefelts // Jürgen von Ahlefeld Thomas von Ahlefeld zu Gartz Theodosius Brockdorff // Theodosius Brockdorf Rudolphus Burennæus, Rudolph Burennaeus Claus Fischer Johan Adolff Kielmann Dorothea Pogwisch Otto Powisch // Otto Pogwisch Wolff Pogwischen zur Farbe // Wolff Pogwisch zu Farve Jochim Rankaẃ // Jochim Rankaẃen // Joachim Rantzau Margreta Rumöhrs // Margarete Rumohr Catharina Sehestetten // Catharina Sehestett Heinrich Sehstetten // Heinrich Sehstetten |
| Orte | Farbe // Farve Gartz Hansume // Hansühn Heÿligen Hafen // Heiligenhafen Hohenstein Kiehl // Kiel Wißecke // Wesseek Wittenhaus // Weißenhaus |
| Zusammenfassung | Dorothea Pogwisch, die Witwe des zwei Jahre zuvor verstorbenen Wulff Pogwisch, verkauft zusammen mit Thomas von Ahlefeld und einigen Kreditoren das verschuldete Gut Weißenhaus zusammen mit dem Meierhof Wesseek für 54.500 Reichstaler an Joachim Rantzau. Mit dem Verkauf gehen neben den Ländereien auch sämtliche Gebäude und Geräte, die Bauern, Leibeigenen und alle Privilegien, einschließlich Gerichtsbarkeit und Kirchengerechtigkeit an den Käufer über. |
| Schlagworte | • |
| Wortbedeutungen/ Übersetzungen/ Abkürzungen | Rauchhuhn = Zinshuhn = Abgabe an den Grundherrn Römerzug = Abgabe an den Landesherrn |
| Anmerkungen | Mit dem Dokument 112-X-a-14 1639-05-09 Kaufbrief Weißenhaus Ahlefeld Pogwisch Rantzau Bestätigung stimmt Christian IV. von Dänemark dem Verkauf zu. Es enthält eine Abschrift dieses Vertrages. Rudolph Burennaeus war 1639 Bürgermeister in Kiel, zuvor holsteinischer Gerichtsadvokat und Kieler Ratsherr Zur Urkunde: Rückseite beschriftet in anderer Hand Z. 55 "Sehestetten" ausradiert und neu geschrieben |

| Feld | Inhalt |
|-------------------|--|
| Sekundärliteratur | |
| Bearbeitungen | Transkription: Manuela Benninghoff / Sonja Jesic Korrektur: GH Metadaten: GH |

Abbildung 6 Ausschnitt der Metadaten-Tabelle zur Kaufurkunde